

Bekanntmachung der Gemeinde Westerrade Genehmigung der 6. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Westerrade

**für das Gebiet „Fläche südlich der Bahnhofstraße,
östlich der Bahnhofstraße Nr. 52 und westlich der L69
sowie Fläche nördlich der Bahnhofstraße, östlich der
Querstraße und westlich der Bahnhofstraße 59“**

Das Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport des Landes Schleswig- Holstein hat die von der Gemeindevertretung Westerrade in der Sitzung am 26.05.2026 beschlossene 6. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Westerrade für das Gebiet „Fläche südlich der Bahnhofstraße, östlich der Bahnhofstraße Nr. 52 und westlich der L69 sowie Fläche nördlich der Bahnhofstraße, östlich der Querstraße und westlich der Bahnhofstraße 59“ mit Bescheid vom 20.07.2026, Az.: IV 522 - 49872/2026 nach § 6 Abs. 1 BauGB genehmigt.

Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit gemäß § 6 Abs. 5 BauGB bekannt gemacht.

Alle Interessierten können die 6. Änderung des Flächennutzungsplanes, die Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung in der Amtsverwaltung Trave-Land, Waldemar-von-Mohl-Str. 10, 23795 Bad Segeberg, Zimmer 10, während der Dienststunden einsehen und über den Inhalt Auskunft erhalten. Darüber hinaus sind auch Terminvereinbarungen möglich.

Zusätzlich sind diese Unterlagen im Internet unter der Adresse www.amt-trave-land.de/gemeinden/westerrade/bauleitplanung/flaechennutzungsplan/ eingestellt und über den digitalen Atlas Nord - Bauleitpläne des Landes Schleswig-Holstein zugänglich. Beachtliche Verletzungen der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie der in § 214 Abs. 2 BauGB bezeichneten Vorschriften werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Dasselbe gilt für die nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlichen Mängel des Abwägungsvorgangs. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Westerrade, 21.07.2026

Gemeinde Westerrade
Die Bürgermeisterin
gez. Silke Behrens



Geltungsbereich der 6. Änderung des Flächennutzungsplanes

Ausschnitt aus „Uns Dörper“ vom
31.07.2026
